

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Malteser Hilfsdienst gGmbH, Winkelstr. 30, 28207 Bremen
(Leistungserbringer)

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Beförderungs- und Begleitdienste im Rahmen des Verfahrens zur Verteilung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher, die sich in Bremen in vorläufiger Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII befinden, auf die für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII jeweils zuständigen Jugendämter eines anderen Bundeslandes.

II. Leistung

1. Der Leistungserbringer übernimmt auf Veranlassung der Jugendamts Bremen die Beförderung von Kindern und Jugendlichen vom Ort der vorläufigen Inobhutnahme in der Stadtgemeinde Bremen (Erstaufnahmeeinrichtung) zum zugewiesenen Ort der Inobhutnahme in einem anderen Bundesland.
2. Anzahl der zu befördernden Personen, Beförderungszeitpunkte und Zielorte werden jeweils von der Koordinierungsstelle im Jugendamt Bremen vorgegeben. Die Zeitpunkte werden mit dem Leistungserbringer abgestimmt.
3. Der Leistungserbringer steht bei Bedarf werktäglich zur Verfügung. Zum Einsatz kommen i.d.R. Kleinbusse mit bis zu 6 Beförderungsplätzen pro Fahrt. Die Touren sind in Absprache mit der Koordinierungsstelle im Jugendamt nach Möglichkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren, um unnötigen Beförderungsaufwand zu vermeiden.
4. Die Beförderung der Kinder und Jugendlichen muss stets von einer Betreuungsperson begleitet werden. In ganz besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei extrem herausforderndem Verhalten mehrerer zu befördernder Kinder und Jugendlicher, kann eine zweite Betreuungskraft hinzugezogen werden. Dazu bedarf es aber einer ausdrücklichen Bewilligung durch die Koordinierungsstelle im Jugendamt.

5. Das eingesetzte Personal muss fachlich und persönlich geeignet sein. Geeignet für den Begleitdienst sind bspw. Erzieher/innen, Kulturmittler/innen oder in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfahrenes Personal. Die Begleitpersonen sollen über Basiskenntnisse der besonderen Situation von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen, Empathie und pädagogisches Geschick verfügen. Sie sollten mindestens eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Arabisch, Dari, Paschtunisch) sprechen.

Zwingend erforderlich ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag; dies gilt auch für die Beschäftigung der die Fahrzeuge führenden Personen“.

III. Leistungsentgelt

1. Die Vergütung der Leistung erfolgt nach effektiv erbrachten Beförderungsstunden und Beförderungskilometern mit folgenden Pauschalen:

- **0,68 Euro je gefahrenem Kilometer**
- **22,80 Euro je Fahrerstunde**
- **22,80 Euro je Stunde für Begleitpersonal.**

2. Mit diesen Pauschalen sind alle notwendigen Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionskosten abgegolten.

3. Die Pauschalen sind nur abrechenbar für von der Koordinierungsstelle im Jugendamt veranlassten Beförderungstouren.

4. Zur Abrechnung ist der Koordinierungsstelle im Jugendamt eine monatliche Sammelrechnung mit folgenden Informationen vorzulegen:

*Beförderungsdatum; *Anzahl der beförderten Personen, dokumentiert durch Namensliste; *Abhol- und Zielort; *gefahren Kilometer; *Zeitaufwand in Stunden; *Vergütungsbetrag für Kilometerleistung; *Betrag für Fahrer(in)vergütung; *Betrag für Vergütung Begleitdienst; *Gesamtbetrag.

IV. Prüfung

Der Jugendhilfeträger hat das Recht zur Überprüfung der Leistungserbringung. Bei erheblichen, nachhaltigen, vom Leistungserbringer zu vertretenden Leistungsstörungen kann der Vertrag durch außerordentliche Kündigung beendet werden.

V. Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2023 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Es ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten (massive Benzinpreisseigerungen etc.), die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

VI. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 sowie die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im April 2023

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**

**Leistungserbringer
Malteser Hilfsdienst gGmbH**

